



Club für Britische Hütehunde e.V.

Bearded Collie ▪ Border Collie ▪ Collie Langhaar ▪ Collie Kurzhaar ▪ Old English Sheepdog (Bobtail)
Shetland Sheepdog (Sheltie) ▪ Welsh Corgi Cardigan ▪ Welsh Corgi Pembroke



Norbert Wichmann, Carl-Zeiss-Straße 47, 33334 Gütersloh
Club für Britische Hütehunde e. V.
Herrn Präsident Claus-Peter Fricke
Horstweg 44
31228 Peine

Leiter Ausstellungswesen
Norbert Wichmann
Carl-Zeiss-Straße 47
33334 Gütersloh
Tel.: 0170 2261250
eMail: ausstellung@cfbrh.de

Gütersloh, den 09.08.2023

Antrag auf Änderung der Ausstellungsordnung des Clubs für Britische Hütehunde e. V. auf der ordentlichen Hauptversammlung am 14./15.10.2023

Hiermit stelle ich den Antrag, die bestehende Ausstellungsordnung wie folgt zu ändern:

Alte Fassung

§ 4 Clubsieger-Ausstellung

Der CfBrH führt jährlich, mindestens jedoch alle zwei Jahre eine Clubsieger-Ausstellung durch.

Das Präsidium kann die Clubsieger-Ausstellung selbst oder mit einer Landesgruppe durchführen. Landesgruppen mit besonderen Anlässen (wie Jubiläen usw.) oder besonderen Rahmenbedingungen für die Ausstellung und den Festabend können sich beim Präsidium mit einem Vorlauf von zwei Jahren über den Leiter für das Ausstellungswesen bewerben. Bei der Vergabe an eine Landesgruppe werden die finanziellen Rahmenbedingungen für die Clubsieger-Ausstellung zwischen Präsidium und LG-Vorstand festgelegt. Die Zuchtrichter werden vom Präsidium ggf. im Einvernehmen mit der Landesgruppe ausgewählt. Auf der Clubsieger-Ausstellung wird der Titel „Clubsieger“ und „Clubjugendsieger“ je Rasse und Geschlecht vergeben. Diese Titel berechtigen nicht zur Meldung in der Championklasse, jedoch besteht der Anspruch, dass diese Titel auf den Clubunterlagen geführt werden.

Um den Titel „Clubsieger“ konkurrieren die V1 Hunde der Zwischen-, Champion- und Offenen Klasse, sowie der Gebrauchshundklasse (nur für Border Collie). Clubsieger und Clubsiegerin erhalten zusätzlich ein CAC.



Club für Britische Hütehunde e.V.

Bearded Collie ▪ Border Collie ▪ Collie Langhaar ▪ Collie Kurzhaar ▪ Old English Sheepdog (Bobtail)
Shetland Sheepdog (Sheltie) ▪ Welsh Corgi Cardigan ▪ Welsh Corgi Pembroke



Seite 2 zum Änderungsantrag Ausstellungsordnung vom 09.08.2023

Vorschlag Neufassung

§ 4 Clubsieger-Ausstellung / **Rassespezifische Spezialausstellung**

Der CfBrH führt jährlich, mindestens jedoch alle zwei Jahre eine Clubsieger-Ausstellung durch.

Das Präsidium kann die Clubsieger-Ausstellung selbst oder mit einer Landesgruppe durchführen. Landesgruppen mit besonderen Anlässen (wie Jubiläen usw.) oder besonderen Rahmenbedingungen für die Ausstellung und den Festabend können sich beim Präsidium mit einem Vorlauf von zwei Jahren über den Leiter für das Ausstellungswesen bewerben. Bei der Vergabe an eine Landesgruppe werden die finanziellen Rahmenbedingungen für die Clubsieger-Ausstellung zwischen Präsidium und LG-Vorstand festgelegt. Die Zuchtrichter werden vom Präsidium ggf. im Einvernehmen mit der Landesgruppe ausgewählt. Auf der Clubsieger-Ausstellung wird der Titel „Clubsieger“, ~~und~~ „Clubjugendsieger“ **und** „Clubveteranensieger“ je Rasse und Geschlecht vergeben. Diese Titel berechtigen nicht zur Meldung in der Championklasse, jedoch besteht der Anspruch, dass diese Titel auf den Clubunterlagen geführt werden.

Um den Titel „Clubsieger“ konkurrieren die V1 Hunde der Zwischen-, Champion- und Offenen Klasse, sowie der Gebrauchshundklasse (nur für Border Collie). **Den Titel „Clubveteranensieger“ und „Clubjugendsieger“ erhalten jeweils der V1-platzierte Rüde und die V1-platzierte Hündin je Rasse in der Veteranen- bzw. Jugendklasse.** **Alle Clubsieger erhalten ein zusätzliches CAC, die Clubveteranensieger ein zusätzliches CAC-Vet und die Clubjugendsieger ein zusätzliches CAC-J.**

Rassespezifische Spezialausstellungen

Auf den termingeschützten rassespezifischen Spezialausstellungen des CfBrH wird ein zusätzliches CAC je Rasse (pro Geschlecht) vergeben. Dafür konkurrieren die V1 Hunde der Zwischen-, Champion- und Offenen Klasse, sowie der Gebrauchshundklasse (nur Border Collie). Ein zusätzliches CAC-Vet erhalten der mit V1 platzierte Rüde und die mit V1 platzierte Hündin in der Veteranenklasse. Ein zusätzliches CAC-J erhalten der mit V1 platzierte Rüde und die mit V1 platzierte Hündin in der Jugendklasse

Begründung:

Clubveteranensieger und Clubjugendsieger sollen zukünftig ebenfalls ein zusätzliches CAC erhalten. Auch die Sieger in der Veteranen- und Jugendklasse bei den rassespezifischen Spezialausstellungen sollen zukünftig ebenfalls mit einem zusätzliches CAC-Vet bzw. CAC-J bedacht werden.

Der ursprüngliche Passus mit dem zusätzlichen CAC bei einer rassespezifischen Spezialausstellung wurde aus § 41 hierher verschoben, da er hier sinnvoller untergebracht ist.



Seite 3 zum Änderungsantrag Ausstellungsordnung vom 09.08.2023

Alte Fassung

§ 7 Katalog

Punkt 4.

Spätestens zwei Wochen nach Ausstellungstermin erhält der Leiter für das Ausstellungswesen des CfBrH einen ausgefüllten Katalog mit Formwertnoten, Platzierungen und Anwartschaften. Bei Spezial-Rassehundeausstellungen des CfBrH geht zusätzlich ein Exemplar an den VDH.

Vorschlag Neufassung

§ 7 Katalog / Meldestatistik

Punkt 4.

Spätestens ~~zwei~~ **vier** Wochen nach Ausstellungstermin erhält der Leiter für das Ausstellungswesen des CfBrH einen ausgefüllten Katalog (**als Datei**) mit Formwertnoten, Platzierungen und **Anwartschaften**. **die VDH-Excel-Vorlage mit den vergebenen Anwartschaften** ~~Bei Spezial-Rassehundeausstellungen des CfBrH geht zusätzlich ein Exemplar an den VDH.~~

Innerhalb von vier Wochen nach einer Spezial Rassehund Ausstellung ist der Katalog (als Datei) sowie die VDH-Excel-Vorlage mit den vergebenen Championanwartschaften an den VDH zu übersenden.

Punkt 5.

Eine Veröffentlichung der eingegangenen Meldungen (Anzahl pro Rasse und Klasse) ist nach dem 1. Meldeschluss zulässig.

Begründung

Änderung der VDH-Ausstellungsordnung bzw. Änderung der VDH-Durchführungsbestimmungen (Punkt 5)

Alte Fassung

§ 29 Pflichten des Zuchtrichters

1. Als Aussteller darf ein Zuchtrichter nur solche Hunde vorführen, deren Eigentümer oder Miteigentümer er ist, oder die einem Mitglied seiner nächsten Verwandtschaft oder einer Person gehören, mit der er in Hausgemeinschaft lebt. (Siehe auch § 8)
2. Die ausländischen Zuchtrichter sind verpflichtet, wie auch die in der VDH-Richterliste eingetragenen Zuchtrichter, nach dem bei der FCI hinterlegten Standard zu richten. Der Zuchtrichter darf den Standard nicht in einer Weise auslegen, die der Gesundheit des Hundes abträglich ist.



Club für Britische Hütehunde e.V.

Bearded Collie ▪ Border Collie ▪ Collie Langhaar ▪ Collie Kurzhaar ▪ Old English Sheepdog (Bobtail)
Shetland Sheepdog (Sheltie) ▪ Welsh Corgi Cardigan ▪ Welsh Corgi Pembroke



Seite 4 zum Änderungsantrag Ausstellungsordnung vom 09.08.2023

3. Es ist untersagt, Hunde zu richten, die nicht im Bewertungsbuch und/oder im Katalog verzeichnet sind. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn der Aussteller eine schriftliche Bescheinigung der Ausstellungsleitung vorweist, aus der ersichtlich ist, dass der Hund rechtzeitig gemeldet war, aber infolge eines Versehens nicht im Katalog aufgeführt wurde.
4. Der Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen, z.B. um die Identität oder Abstammung eines Hundes festzustellen, den Abstammungsnachweis einsehen lassen. Die Einsicht in den Katalog vor Beendigung der Zuchtrichtertätigkeit ist ihm untersagt.
5. Bei Sonder- und Spezial-Rassehund-Ausstellungen des CfBrH ist die Ausfertigung eines Richterberichtes Pflicht. Auf Wunsch des Ausstellers ist der Richterbericht in deutscher Sprache abzufassen. Die Bewertungsbögen muss der Zuchtrichter selbst führen.

Vorschlag Neufassung

§ 29 Pflichten des Zuchtrichters

1. Als Aussteller darf ein Zuchtrichter nur solche Hunde vorführen, deren Eigentümer oder Miteigentümer er ist, oder die einem Mitglied seiner nächsten Verwandtschaft oder einer Person gehören, mit der er in Hausgemeinschaft lebt. (Siehe auch § 8)
2. Die ausländischen Zuchtrichter sind verpflichtet, wie auch die in der VDH-Richterliste eingetragenen Zuchtrichter, nach dem bei der FCI hinterlegten Standard zu richten. Der Zuchtrichter darf den Standard nicht in einer Weise auslegen, die der Gesundheit des Hundes abträglich ist.
3. Es ist untersagt, Hunde zu richten, die nicht im Bewertungsbuch und/oder im Katalog verzeichnet sind. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn der Aussteller eine schriftliche Bescheinigung der Ausstellungsleitung vorweist, aus der ersichtlich ist, dass der Hund rechtzeitig gemeldet war, aber infolge eines Versehens nicht im Katalog aufgeführt wurde.
4. Der Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen, z.B. um die Identität oder Abstammung eines Hundes festzustellen, den Abstammungsnachweis einsehen lassen. Die Einsicht in den Katalog vor Beendigung der Zuchtrichtertätigkeit ist ihm untersagt.
5. Bei Sonder- und Spezial-Rassehund-Ausstellungen des CfBrH ist die Ausfertigung eines Richterberichtes Pflicht. Auf Wunsch des Ausstellers ist der Richterbericht in deutscher Sprache abzufassen. Die Bewertungsbögen muss der Zuchtrichter selbst führen.



Seite 5 zum Änderungsantrag Ausstellungsordnung vom 09.08.2023

- 6. Die VDH-Breed Specific Instructions sind in ihrer aktuellen Fassung (verfügbar auf der VDH Homepage) von den Richtern von den BSI genannten Rassen anzuwenden. Das Formular muss vom jeweiligen Ausstellungsleiter/Sonderleiter vor Beginn des Richtens dem Richter ausgehändigt werden. Innerhalb von vier Wochen nach der Veranstaltung ist das vom Richter ausgefüllte BSI-Formular als Datei (PDF) an die VDH-Geschäftsstelle zu senden.**

Begründung

Änderung der VDH-Ausstellungsordnung

Alte Fassung

§ 41 Deutscher Champion (CfBrH)

...

Auf den termingeschützten rassespezifischen Ausstellungen des CfBrH wird ein zusätzliches CAC (pro Geschlecht) vergeben. Dafür konkurrieren die V1 Hunde der Zwischen-, Champion- und Offenen Klasse, sowie der Gebrauchshundklasse (nur Border Collie).

Vorschlag Neufassung

§ 41 Deutscher Champion (CfBrH)

...

~~Auf den termingeschützten rassespezifischen Ausstellungen des CfBrH wird ein zusätzliches CAC (pro Geschlecht) vergeben. Dafür konkurrieren die V1 Hunde der Zwischen-, Champion- und Offenen Klasse, sowie der Gebrauchshundklasse (nur Border Collie).~~

Begründung

Versoben in § 4 und dort entsprechend ergänzt

Alte Fassung

§ 43 Deutscher Veteranenchampion (CfBrH)

Ein Hund kann den Titel „Deutscher Veteranenchampion (Club)“ von allen – die jeweilige Rasse betreuenden – Vereinen verliehen bekommen.

Der vom CfBrH vergebene Titel „Deutscher Veteranenchampion (CfBrH)“ kann nur durch mindestens drei Anwartschaften unter zwei verschiedenen Zuchtrichtern errungen werden.

Die erworbenen Anwartschaften anderer Vereine sind anzuerkennen, wobei jedoch die Mehrheit der Anwartschaften beim CfBrH errungen worden sein muss.

Die Anwartschaft kann nur an einen mit „Platz 1“ bewerteten Hund in der Veteranenklasse vergeben werden.



Club für Britische Hütehunde e.V.

Bearded Collie ▪ Border Collie ▪ Collie Langhaar ▪ Collie Kurzhaar ▪ Old English Sheepdog (Bobtail)
Shetland Sheepdog (Sheltie) ▪ Welsh Corgi Cardigan ▪ Welsh Corgi Pembroke



Seite 6 zum Änderungsantrag Ausstellungsordnung vom 09.08.2023

Vorschlag Neufassung

§ 43 Deutscher Veteranenchampion (CfBrH)

Ein Hund kann den Titel „Deutscher Veteranenchampion (Club)“ von allen – die jeweilige Rasse betreuenden – Vereinen verliehen bekommen.

Der vom CfBrH vergebene Titel „Deutscher Veteranenchampion (CfBrH)“ kann nur durch mindestens drei Anwartschaften unter zwei verschiedenen Zuchtrichtern errungen werden.

Die erworbenen Anwartschaften anderer Vereine sind anzuerkennen, wobei jedoch die Mehrheit der Anwartschaften beim CfBrH errungen worden sein muss.

Die Anwartschaft kann nur an einen mit „~~Platz 1~~“ V 1 bewerteten Hund in der Veteranenklasse vergeben werden.

Begründung:

Notwendige Korrektur

Alte Fassung

§ 30 Pflichten des Veranstalters bezüglich Zuchtrichter

1. Die Veranstalter von Rassehunde-Ausstellungen haben einen Zuchtrichter schriftlich einzuladen. Dieser ist verpflichtet, die Annahme oder Ablehnung der Einladung dem Einladenden schriftlich zu bestätigen.
2. Dem Zuchtrichter sind baldmöglichst nach Meldeschluss die von ihm zu richtenden Rassen und die Anzahl der von ihm zu richtenden Hunde vom einladenden Verein mitzuteilen. Des weiteren ist ihm eine Ausschreibung zu übersenden.
Der Veranstalter muss für den Zuchtrichter eine Haftpflichtversicherung abschließen. Diese Versicherung wird bei termingeschützten Rassehunde-Ausstellungen vom VDH abgeschlossen.
3. Bei Rassen von kleinem Wuchs ist dem Zuchtrichter ein stabiler Tisch mit einer rutschfesten Unterlage bereitzustellen. In den einzelnen Ringen muss es dem Zuchtrichter ermöglicht werden, seine Hände zu reinigen.
4. Einem Zuchtrichter dürfen nicht mehr als zwölf Hunde je Stunde zur Bewertung und Erstellung des Richterberichtes zugeteilt werden. Die maximale Gesamtzahl darf 80 Hunde pro Richter und Ausstellungstag nicht übersteigen.



Seite 7 zum Änderungsantrag Ausstellungsordnung vom 09.08.2023

Geplante Neuregelung

§ 30 Pflichten des Veranstalters bezüglich Zuchtrichter

1. Die Veranstalter von Rassehunde-Ausstellungen haben einen Zuchtrichter **unter Angabe der zu richtenden Rassen** schriftlich einzuladen. Dieser ist verpflichtet, die Annahme oder Ablehnung der Einladung dem Einladenden schriftlich zu bestätigen. **Die Einladung und Annahme ist verbindlich und kann nur in beiderseitigem Einvernehmen aufgehoben werden.**
2. Dem Zuchtrichter sind baldmöglichst nach Meldeschluss ~~die von ihm zu richtenden Rassen und die Anzahl der von ihm zu richtenden Hunde vom einladenden Verein~~ **Veranstalter** mitzuteilen. Des weiteren ist ihm eine Ausschreibung zu übersenden.
~~Der Veranstalter muss für den Zuchtrichter eine Haftpflichtversicherung abschließen. Diese Versicherung wird bei termingeschützten Rassehunde-Ausstellungen vom VDH abgeschlossen.~~
3. Bei ~~den~~ **den Rassen von kleinem Wuchs Sheltie und Corgi** ist ~~dem Zuchtrichter~~ ein stabiler Tisch mit einer rutschfesten Unterlage **im Ring für die Bewertung** bereitzustellen. ~~In den einzelnen Ringen muss es dem Zuchtrichter ermöglicht werden, seine Hände zu reinigen.~~
4. Einem Zuchtrichter dürfen nicht mehr als zwölf Hunde je Stunde zur Bewertung und Erstellung des Richterberichtes zugeteilt werden. Die maximale Gesamtzahl darf 80 Hunde pro Richter und Ausstellungstag nicht übersteigen.
5. **Bei gleichzeitigem Einsatz des Richters als Körmeister ist die Anzahl der zu richtenden und zu körenden Hunde (max. 80 Hunde zum Richten/max. 40 Hunde zum Kören) proportional zu berechnen,**

Begründung:

Ergänzung bzw. Klarstellung von bisher bereits bestehenden Regelungen

Norbert Wichmann

Norbert Wichmann
Leiter Ausstellungswesen